
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 25.11.2010

Nr. 58

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Editions- und Dokumentwissenschaft
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 25. November 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Übergang in die Forschungs- und Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft ist ein Bachelorabschluss mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist oder für den die ECTS-Note „C“ vergeben wurde, mit mindestens 60 LP in einem geisteswissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Studiengang.
- (4) Liegen die Nachweise und Unterlagen nach Absatz 3 durch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang einschließlich der Abschlussarbeit (Thesis) vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt 37-42 SWS, je nach Wahl des Profillbereichs. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen auf den Kernbereich 44 LP, auf den Profillbereich 36 LP, auf das Praktikum 10 LP, auf das Thesis-Modul 30 LP.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Meldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bilden der Fachbereich A (Geistes- und Kulturwissenschaften) und der Fachbereich E (Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik) einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches E gewählt, die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereich A gewählt. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen Studierende des Studiengangs Editions- und Dokumentwissenschaft sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit und die eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Unbeschadet der Anerkennung im Sinne einer Äquivalenz sind vom Prüfungsausschuss erfolgreich abgeschlossene Module in fachlich identischen oder verwandten Studiengängen an anderen Universitäten als Wahlpflichtmodule dem Wahlpflichtbereich des Studiengangs zuzuordnen, sofern die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse vom Anspruch her mit denen der anderen Wahlpflichtmodule des Studienganges vergleichbar sind
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein

neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Masterprüfung, eine Magister- oder Diplomprüfung im Fach Editions- und Dokumentwissenschaft oder einem inhaltlich vergleichbaren Fach nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 2 (Nr. 1 und 2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung, eine Magister- oder Diplomprüfung in einem Studiengang Editions- und Dokumentwissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder

- d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fach- oder Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulübersicht erworben worden sind. Die Modulübersicht ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Im Pflichtbereich sind zu erwerben

P I	Editionswissenschaftliche Grundlagen	12
P II	Archiv, Recherche und Recht	8
P III	Materialität und Medialität	12
P IV	Methoden und Praktiken des Edierens	12
P V	Praktikum	10
P VI	Thesis-Modul einschließlich Abschlusskolloquium	30

Bei Wahl des Profils "Philologie" sind 24 LP in den Modulen WP I-IV und 12 LP in den Modulen WP V-VIII zu erwerben.

Bei Wahl des Profils "Medientechnologie" sind 24 LP in den Modulen WP V-VIII und 12 LP in den Modulen WP I-IV zu erwerben.

WP I	Literatur- und kulturwissenschaftliche Kontexte	12
WP II	Ältere (deutsche, lateinische, biblische) Literatur	12
WP III	Edieren in verschiedenen Disziplinen: Philosophie, (Wissenschafts-)geschichte, Theologie, Soziologie, Kunstgeschichte	12
WP IV	Dokumenttheorie	12
WP V	Typographie und Layout	12
WP VI	Elektronisches Publizieren	12
WP VII	Edition von multimedialen Dokumenten	12
WP VIII	Digitale Medienproduktion	12

- (3) Die Modulabschlussprüfung im Modul
- P I, P II, WP IV, WP VII wird in Form jeweils einer Klausur von 120 Minuten Dauer durchgeführt.
 - P III und P IV, WP I, WP II, WP III, WP V wird jeweils in Form einer Hausarbeit durchgeführt.
 - WP VI wird in Form von Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer in den Teilmodulen „Grundlagen elektronischen Publizierens“ sowie „Strukturierte Dokumente“ durchgeführt.
 - WP VIII wird in Form von Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer in den Teilmodulen „Digitale Druckvorstufentechnik I“ sowie „Digitale Druckvorstufentechnik II“ durchgeführt.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Prüfungen dürfen, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.
- (5) Für den Erwerb von Leistungspunkten im Modul P IV, WP I, WP II, WP III und WP IV müssen die Leistungspunkte der Module P I und P II vorliegen.
Für den Erwerb von Leistungspunkten im Modul WP VII müssen die Leistungspunkte der Module PI, PII und WP VI vorliegen.

Für den Erwerb der Leistungspunkte im Teilmodul „Digitale Druckvorstufentechnik II“ im Modul WP VIII muss die Teilprüfung „Digitale Druckvorstufentechnik I“ im Modul WP VIII bestanden sein.

- (6) Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (7) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 12

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten, so dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatsüberprüfung auf CD- oder DVD-ROM beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser be-

wertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die "Thesis" vollständig zu wiederholen.

- (9) Innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit wird mit den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Prüfern ein Abschlusskolloquium durchgeführt. Für die Durchführung des Abschlusskolloquiums gilt § 13 Abs. 3 entsprechend. Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Das Thesis-Modul wird mit 30 LP verrechnet.

§ 13

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und Projekten sowie den ggf. zugeordneten Übungen und Seminaren auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung nach Maßgabe der Modulübersicht alternativ oder kombiniert in Form
 - eines Fachgesprächs von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten Dauer
 - einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 40 Minuten Dauer
 - einer schriftlichen Hausarbeit
 - eines mündlichen Vortrags als „kleine Präsentation“ von 15 Minuten Dauer oder als „große Präsentation“ von mindestens 20 Minuten bis höchstens 30 Minuten Dauer
 - einer Klausur von 90 Minuten Dauererworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt, sofern keine Festlegung durch die Prüfungsordnung oder die Modulübersicht getroffen wurde.
- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder diejenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben.

- (5) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Hausarbeit möglich, so sind diese grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Hausarbeit zu geben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 vorliegen und die Abschlussarbeit incl. Kolloquium mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, dabei wird die Note der Abschlussarbeit mit einem Gewicht von 26 LP und die Note des zugehörigen Kolloquiums mit 4 LP gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Editions- und Dokumentwissenschaft des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 15 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt und ausgehändigt, das die einzelnen Modulnoten, die Note und das Thema der Abschlussarbeit, die Gesamtnote und die ECTS-Grading-Table enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften vom 27.10.2010.

Wuppertal, den 25. November 2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Kernbereich: Pflichtmodule P I - IV								
Modul P I: Editionswissenschaftliche Grundlagen	Die Studierenden erwerben das editionswissenschaftliche theoretische und historische Basiswissen, das Voraussetzung jeder editorischen Tätigkeit und Reflexion ist. Sie gewinnen einen Überblick über die Geschichte und über die gegenwärtigen Aufgaben des Fachs und können seinen transdisziplinären Status im Feld der textbasierten Wissenschaftsdisziplinen reflektieren.	1.			6	67,5	292,5	12
a. Vorlesung ³	Einführung in die Grundlagen editorischen Arbeitens: semiotische Grundlagen und editionswissenschaftliche Terminologie; Ausgabentypologie; Begriff von ‚Text‘, ‚Autor und Autorisation‘, Werk: Fassung und Varianz; Textkritik; Überblick über die Fachgeschichte.				2			2
b. Seminar	Vertiefende Behandlung von zentralen Kategorien der Editionstheorie und Textkritik anhand von konkreten Beispielen; Lektüre einschlägiger theoretischer Texte				2			4
c. Seminar/Übung	Ausgabenkritik: Kennenlernen wichtiger modellbildender Ausgaben (im analogen und digitalen Bereich); Vermittlung von Kriterien zur Klassifikation und Beurteilung von Ausgaben				2			4
Modulabschlussprüfung:	in b.			K				2

¹ Modulabschlussprüfung mit/ohne eingeschränkte Wiederholbarkeit: K = schriftliche Prüfung (Klausur bis 90 Min.), H = schriftliche Hausarbeit.

² Zwei SWS entsprechen 22,5 Kontaktstunden.

³ Geplante Gruppengrößen: Vorlesung: bis ca. 50; Übungen/Seminare: bis ca. 30; Kolloquium: bis ca. 15.

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul P II Archiv, Recherche und Recht	Die Studierenden erwerben spezifische Recherchekompetenz sowie Wissen über die juristischen Rahmenbedingungen einer Publikation. Sie erhalten Einblick in das Archivwesen.	1.			4	45	195	8
a. S/Ü	Recherchekompetenz für die Geistes- und Kulturwissenschaften: Allgemeine und Fachinformationsmittel, Informationserschließung und ‚information retrieval‘, Archivwesen (mit Exkursionen)				2			3
b. Vorlesung	Juristisches Grundwissen für Medienberufe: Grundprinzipien der Rechtsordnung, allgemeine Verhaltensregeln im Rechtsverkehr, allgemeines Vertragsrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht, Presserecht, Internetrecht, Werberecht, Markenrecht, öffentliches Medienrecht. Das juristische Grundlagenwissen wird im Überblick vermittelt und mit Anwendungsbeispielen aus der Praxis vertieft.				2			3
Modulabschlussprüfung:	in a.			K				2
Modul P III Materialität und Medialität	Das Modul führt in wesentliche Aspekte von Materialität und Medialität in theoretisch-systematischer und historischer Hinsicht ein. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Schrift- und Buchkunde und über die mediengeschichtlichen und -archäologischen Rahmenbedingungen von Überlieferungsprozessen. Sie können die materielle Dimension von textueller Überlieferung im Hinblick auf die kritische Textkonstitution adäquat erfassen und analysieren.	1.-3.			6	67,5	292,5	12
a. Seminar/Übung	Paläographie/Kodikologie: Einführung in die Handschriftenkunde von der Antike bis zur Frühen Neuzeit, lat. und volkssprachliche Texte: Beschreibstoffe, Schreibmaterialien, Text/Bild-Beziehungen im historischen Wandel. Neuzeitliche Schrift- und Buchkunde; Analytische Druckforschung (Frühe Neuzeit bis Gegenwart).				4			3 + 3
b. Seminar	Transkription und Deutung von Handschriften (18.–20. Jh.): Textzeugenbeschreibung; Analyse des Verhältnisses von Spatialität/Texttopographik und Temporalität/Textgenetik; Methoden der Rekonstruktion und Darstellung von Textgenese.				2			4
Modulabschlussprüfung:	in b.			H				2

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul P IV Methoden und Praktiken des Edierens	Die Studierenden vertiefen ihre bisher erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines konkreten Editionsprojekts. Sie werden mit den methodologischen und praktischen Problemstellungen einer modernen – sei es analogen oder digitalen – Edition vertraut gemacht und erwerben Kompetenz zur ausgaben- und/oder medienspezifischen Problemlösung.	2./3.			4	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II							
Seminar	Das Seminar ist als Projektseminar konzipiert und übt anhand eines Textes bzw. einer Textsammlung alle wesentlichen Schritte zur Erstellung einer Edition ein: Recherche, <i>recensio</i> der Textzeugen, Transkription, kritische Textkonstitution und ggf. elektronische Textauszeichnung, Kollationierung, Apparatherstellung, Kommentierung und Registererstellung.				4			12
Modulabschlussprüfung:	Hausarbeit mit praktischem Anteil			H				

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Profilbereich: Wahlpflichtmodule WP I – VIII								
A Philologisches Profil: WP I – IV								
Modul WP I: Literatur- und kulturwissenschaftliche Kontexte	Das Modul stellt die Editionsphilologie in den Horizont von spezifisch kulturwissenschaftlichen Fragestellungen. Die Studierenden werden u.a. mit kultur- und fachspezifischen Paradigmen des Edierens in den verschiedenen Philologien (Anglo-amerik. Textual Scholarship / frz. Critique génétique) vertraut gemacht.	2./3.			4	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II.							
a. Vorlesung / Seminar	<i>Aus diesem Bereich 2 Veranstaltungen:</i> Schreibforschung; Konzepte v. ‚Autor‘/‘Text‘/‘Werk‘ in literatur- und kulturgeschichtlicher Perspektive; Edition in diskursgeschichtlichen Zusammenhängen; ‚Kulturelles Wissen‘ und Kommentar; Kulturelles Gedächtnis und Erbe; Zensur; Edition und Kanon(isierung) etc.				2			4
b. (Proj.)Seminar					+			+
Modulabschlussprüfung:	in b.			H				4

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul WP II Ältere (deutsche, lateinische, biblische) Literatur	Einführung in die spezifischen editionswissenschaftlichen Problemstellungen und Herausforderungen bei der Edition antiker – klassisch lateinischer sowie biblischer – und mittelalterlicher – mittellateinischer, alt- und mittelhochdeutscher – Literatur.	2./3.			4	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II.							
a. Seminar/Vorlesung	<i>Aus diesem Bereich 2 Veranstaltungen:</i> Geschichte der Edition antiker Autoren bzw. Texte vom Hellenismus bis zur Gegenwart. Editorische Problemlösungen anhand von konkreten Beispielen aus der mittelalterlichen oder antiken Literatur.				2			4
b. (Proj.)Seminar	Biblische Textgeschichte; Rekonstruktion und Darstellung komplexer Überlieferungsprozesse (u.a. Kontamination); Konzeptualisierung antiker Publikations- und Rezeptionswege; innovative digitale Lösungen für alte Probleme (glossierte Handschriften als Hypertext <i>avant la lettre</i> ; datenbankgestützte genealogische Methoden etc.).				+			+
					2			4
Modulabschlussprüfung	in b.			H				4

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul WP III Edieren in verschiedenen Disziplinen: Philosophie/ (Wissenschafts-) Geschichte/ Theologie/ Soziologie/ Kunstgeschichte	Theorie und Praxis der Edition insbes. nichtliterarischer Texte (historische Quellentexte, wissenschaftliche Texte, Lebenszeugnisse etc.) in allen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen (außer den Literaturwissenschaften), sofern sie historisch-philologisch arbeiten. Einführung in ausgewählte interdisziplinäre Aspekte und Problemstellungen.	2./3.			4	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II							
a. Seminar/Vorlesung	<i>Aus diesem Bereich 2 Veranstaltungen:</i> <i>z.B. Geschichte:</i>				2			4
b. (Proj.)Seminar	Einführung in die Edition historischer Quellen: Fundorte Archiv und Bibliothek; Quellenkunde: Typen, amtliche bzw. private Quellen, Lebenszeugnisse: Briefe, Tagebücher, Erinnerungen; gedruckte Quellen, Auswahlprinzipien. Editionstechnik: Transkriptionsprobleme, Regestierung, Kommentierung, Bildquellenrecherche, Indizierung. Aktuelle Projekte der Editionsreihe „Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts“ (Hist. Kommission der Bayer. Akad. d. Wissenschaften). <i>z.B. Theologie:</i> Einführung in die editorische Arbeit an biblischen und theologischen Quellen. Lösungsmöglichkeiten für komplexe Überlieferungssituationen (u.a. Kontamination). Konzeption von Studien- und Auswahlgaben. Theologische Briefwechsel, Transkription und Kommentierung. Datenbankbasierte Auswertung von Zeitschriften (Frühaufklärung, Klassische Moderne). Hybrideditionen (Internet, Druck), Präsentation von Materialien. <i>z.B. Kunstgeschichte:</i> Edieren und Präsentieren kunsthistorischer Quellen und Objekte. Hilfswissenschaften kunsthistorischen Edierens, Transkription, Kommentierung, Recherche; Quellensammlungen, Werkverzeichnisse, Sammlungs-/Ausstellungskataloge; digitale und Hybrideditionen; Bild- und Quellen-Datenbanken.				+			+
					2			4
Modulabschlussprüfung:	in b.			H				

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul WP IV Dokumenttheorie	Das Modul führt in die theoretischen Voraussetzungen der modernen Dokumenttheorie ein. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Fragestellungen und Modellbildungen der Geisteswissenschaften einerseits und der Medientechnik andererseits im Hinblick auf editorische Probleme (auch für nicht druckbare Dokumententeile) fruchtbar miteinander zu verknüpfen.	2.-3.			6	67,5	292,5	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II; die Teilnahme am Modul WP VI wird empfohlen.							
a. Vorlesung + Übung	Theorie multimodaler Dokumente: Theorie der Struktur von Dokumenten und ihrer Teile, zu DTDs alternative Metasprachen, Dokumentensprachen für große Dokumente (u.a. DocBook im Vergleich zu TEI), Zusammenhang zwischen logischer Struktur und physikalischer Modularisierung großer Dokumente, Strukturen der Verknüpfung von Inhaltsteilen auf generischer und medienneutraler Ebene, Einbezug nicht druckbarer Dokumententeile in Editionen.	3.			2+2			4
b. Seminar/Übung	Einführung in die philologische Textauszeichnung (XML und TEI). Studium beispielhafter XML- bzw. TEI-Editionen; ausgewählte Probleme der digitalen Auszeichnung (z.B. Codierung von Manuskripten unter Berücksichtigung von Spatialität und Temporalität).	2.			2			4
Modulabschlussprüfung:	in a.			K				4

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Profilbereich: Wahlpflichtmodule WP I – VIII								
B Medientechnologisches Profil: WP V – VIII								
Modul WP V:	Die Studierenden erwerben sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten in Typographie und Layout. Sie werden für typographische Wahrnehmung sensibilisiert und lernen Prinzipien der Schriftgestaltung und des Layouts an historischen und aktuellen Beispielen zu erkennen und zu analysieren.	1.+2.			7	78,75	281,25	12
Typographie und Layout								
Zugangsvoraussetzung:	Der Besuch der Veranstaltung c. setzt den erfolgreichen Abschluss von a. und b. voraus.							
a. Übung	Tutorium „Programmtechnische Grundlagen“: Einführung in die Arbeit mit einem Layoutprogramm.	1.			2			2
b. Seminar	Geschichte und Systematik der Buch- und Schriftgestaltung: Wahrnehmungspsychologische und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Text-, Dokument, Schrift- und Buchgestaltung, ihrer Regeln und Prinzipien. Geschichte der europäischen Schriftentwicklung unter kommunikationsgeschichtlichen, technik- und wirtschaftsgeschichtlichen, kunst-, designsoziologischen sowie kunstgeschichtlichen Aspekten.	1.			2			3
c. Übung/Kolloquium	Grundlagen der Typo- und Layoutgestaltung; Editorial Design: Fähigkeiten zur visuellen Strukturierung und Aufbereitung von Texten mittels Typographie und Layout.	2.			3			5
Modulabschlussprüfung	in c.			H				2

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul WP VI Elektronisches Publizieren	Das Lernziel des Moduls wird in zwei Schritten erreicht: In der Veranstaltung „Grundlagen elektronischen Publizierens“ werden die Studierenden in konkrete Markup-Sprachen eingeführt. In der darauf aufbauenden Veranstaltung „Strukturierte Dokumente“ werden die erworbenen Kenntnisse vertieft im Hinblick auf für das Publizieren wichtige Transformations- und Navigationsfragen für XML-Dokumente.	1.+2.			8	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Der Besuch der Veranstaltung b. setzt den erfolgreichen Abschluss von a. voraus.							
a. Vorlesung + Übung	Grundlagen elektronischen Publizierens: konkrete Markup-Sprachen (XHTML in 5 genormten Varianten mit mehreren Erweiterungsmodulen) und Layout-Sprache CSS	1.			2+2			5
b. Vorlesung + Übung	Strukturierte Dokumente mit Schwerpunkt auf Publishing-Anwendungen (u.a. XML, XSLT, XPATH)	2.			2+2			5
Modulabschlussprüfung	Kumulativ in a und b.			K				2
Modul WP VII Edition von multimedialen Dokumenten	Dieses Modul baut auf WP VI auf und führt in Theorie und Praxis der Edition multimedialer Dokumente ein: Behandelt werden zu Drucktexteditionen komplementäre und ergänzende Fragen der Edition von Dokumenten in elektronischen Medien; Edieren von Nichttextdokumenten, insbesondere von zeitbasierten Dokumenten in Theorie und Praxis.	2.+3.			8	45	315	12
Zugangsvoraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss von P I – II sowie für b. erfolgreicher Abschluss von WP VI.							
a. Vorlesung + Übung	Spezifikation eines NonPrint-Produktes: Technische Entwicklung und Nutzung von Bildmedien, Einbindung unterschiedlicher Medientypen in unterschiedliche Publikationsformen, Theorie und Praxis zeitbasierter Dokumente, Linkstrukturen in Dokumenten.	2.			2+2			
b. Vorlesung + Übung	Asset Management: Einführung in Grundlagen und Anwendung inhaltsorientierter Metadaten, spezifische Metadatenschemata (u.a. Dublin-Core, PRISM, TEI-Header, Teile von MPEG-7 und MPEG-21), Theorie der Metadaten, Sprachen zur Erstellung eigener Metadatenschemata und Thesauri (RDF, RDF-S, OWL).	3.			2+2			
Modulabschlussprüfung	in b.			K				

Module	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
			ohne eing. Wdh. ¹	mit eing. Wdh.	Kontaktstunden ²			Selbststudium (h.)
					SWS	h.		
Modul WP VIII Digitale Medienproduktion	Das Modul vermittelt die Grundlagen von digitaler Text-, Layout- und Bildbearbeitung. Die Studierenden beherrschen die grundlegende Architektur eines Druckvorstufensystems; sie lernen die Basistechnologien eines digitalen Publikationssystems kennen und erwerben Kenntnisse in digitaler Typografie sowie zu grundlegenden Schnittstellen, Datenaustauschformaten und Seitenbeschreibungssprachen.	1.+2.			8	90	270	12
Zugangsvoraussetzung:	Der Besuch der Veranstaltung b. setzt den erfolgreichen Abschluss von a. voraus.							
a. Vorlesung	Digitale Druckvorstufentechnik I: Grundlagen eines digitalen Publikationssystems (Eingabe-, Verarbeitungs- und Ausgabetechniken); Color Management; Digitale Typografie.	1.			4			5
b. Vorlesung	Digitale Druckvorstufentechnik II: <i>ditto</i>	2.			4			5
Modulabschlussprüfung:	Kumulativ in a und b.			K				2
Pflichtmodule P V und VI								
Modul P V Praktikum	Praktikum von 6-12 Wochen, ⁴ abzuleisten in Archiven, Bibliotheken, Editionsprojekten, Verlagen, Zeitschriftenredaktionen, Satzbüros, Medienunternehmen etc. Die Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert.	3.					300	10
Modul P VI Thesis-Modul		4.			2	22,5	877,5	30
	Forschungskolloquium (Besprechung der Abschlussarbeiten)				2			26
	Schriftliche MA-Thesis							
	Mündliches Abschlusskolloquium							4
Total					37-42			120

⁴ 6 Wochen = die für 10 LP angerechnete Mindestdauer. Faktisch kann das Praktikum je nach betrieblichen Erfordernissen u.U. auch länger dauern.